



Brüssel, den 1. Februar 2018  
(OR. fr)

5030/95  
DCL 1

AER 4

### FREIGABE

---

des Dokuments 5030/95 RESTREINT

vom 23. Februar 1995

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (VERKEHR) am  
13./14. MÄRZ 1995  
- Entwurf einer Entschließung des Rates zur Frage der  
Standortverlagerungen im Luftverkehr

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

5030/95

R/LIMITE

AER 4

**BERICHT**

der Gruppe "Verkehrsfragen" (Luftverkehr)

an den Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: SN 1524/94 (AER)

**Betr.: VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (VERKEHR) AM 13./14. MÄRZ 1995**  
- Entwurf einer Entschließung des Rates zur Frage der Standortverlagerungen im  
Luftverkehr

I. EINLEITUNG

In Anbetracht des Problems des Einsatzes außergemeinschaftlicher Mittel, das in der Entschließung des Rates 94/C 309/02 vom 24. Oktober 1994 <sup>(1)</sup> erwähnt wird, hat der Vorsitz im Anschluß an die Aussprache auf der informellen Tagung der Verkehrsminister am 20. und 21. Januar 1995 in Paris einen Entwurf für eine Entschließung des Rates zur Frage der Standortverlagerungen erarbeitet.

II. BERATUNGEN DER GRUPPE "VERKEHRSPRAGEN" (LUFTVERKEHR)

Die Gruppe "Verkehrsfragen" (Luftverkehr) hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1995 den eingangs genannten Entschließungsentwurf einer ersten Prüfung unterzogen. Am Ende dieser Aussprache bestand ein weitgehender Konsens darüber, daß diese Entschließung zur Frage der Standortverlagerungen mit einigen Änderungen an dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Text angenommen werden könnte.

(1) ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 2.

Die Delegationen erhalten in der Anlage dieses Berichts eine überarbeitete Fassung des Entschließungsentwurfs, den der Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 16. Februar 1995 erstellt hat; die noch offenen Fragen sind in den Fußnoten dargelegt.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Entschließungsentwurf insgesamt eingelegt.

DECLASSIFIED

---

5030/95

har/HS/gg

D  
2

---

5030/95 DCL 1

/ar

2

DGF 2C

**DE**

Entwurf einer Entschließung des Rates  
zur Frage der Standortverlagerungen im Luftverkehr

(vom Vorsitz überarbeiteter Text)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat bereits darauf hingewiesen, daß die Luftfahrtindustrie ein so hohes Rentabilitäts- und Produktivitätsniveau erreichen muß, daß sie wirtschaftlich rentabel und weltweit wettbewerbsfähig ist.

[Es ist auch Aufgabe der Gemeinschaft, einen hohen Beschäftigungsgrad und ein hohes soziales Schutzniveau zu fördern.

Die soziale Dimension der gemeinsamen Luftverkehrspolitik ist gebührend zu berücksichtigen.] <sup>(1)</sup>

Der Rat hat in seiner Entschließung 94/C 309/02 vom 24. Oktober 1994 <sup>(2)</sup> darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Entwicklung von Billigfluggesellschaften sowie des Einsatzes außergemeinschaftlicher Mittel geprüft werden sollte.

Die Bestimmungen der Verordnung 2407/92 <sup>(3)</sup> in bezug auf Leasingverträge sind in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden.

Der etwaige Einsatz außergemeinschaftlicher Mittel ist ein weiterer Grund dafür, ein umfassendes System gemeinsamer technischer Standards anzustreben, um die Sicherheit in der Zivilluftfahrt weiterhin zu gewährleisten.

In der Sozialpolitik der Gemeinschaft ist den Besonderheiten des Luftverkehrs und insbesondere der Frage der Auswirkungen der Standortverlagerungen Rechnung zu tragen.

Durch den Einsatz außergemeinschaftlicher Mittel wird Drittländern ein Zugang zum Binnenmarkt ermöglicht; diese Zugangsmöglichkeit ist im Rahmen der Beziehungen zu diesen Ländern zu prüfen -

---

(1) Vorbehalt der britischen Delegation, die die Streichung dieser beiden Erwägungsgründe beantragt. Die italienische Delegation schlägt vor, diese beiden Erwägungsgründe im Rahmen eines Vorschlags über die sozialen Aspekte im Bereich der Zivilluftfahrt zu berücksichtigen.

(2) ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

STELLT FEST, daß die Kommission beabsichtigt, eine Untersuchung über die Entwicklung der sozialen Situation im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Luftverkehrs durchzuführen;

ERSUCHT die Kommission, ihm so bald wie möglich die Ergebnisse der Untersuchung über die Auswirkungen der Liberalisierung des Luftverkehrs vorzulegen, und in diesem Zusammenhang das Problem des Einsatzes außergemeinschaftlicher Mittel, das in der Entschließung des Rates 94/C 309/02 vom 24. Oktober 1994 erwähnt wird, zu berücksichtigen.

In dieser Untersuchung müßte im Anschluß an den Bericht des "Ausschusses der Weisen" und einen von der Kommission 1992 angeforderten Bericht externer Berater insbesondere folgendes geprüft werden:

- das Ausmaß des Phänomens der Standortverlagerungen und deren tatsächliche und mögliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Beschäftigungsbedingungen im gemeinschaftlichen Luftverkehr;
- die derzeitigen Praktiken der Gemeinschaftsunternehmen in bezug auf den Einsatz außergemeinschaftlicher Mittel;
- die nationalen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in bezug auf den Einsatz außergemeinschaftlicher Mittel;

ERSUCHT die Kommission, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung 2407/92 in bezug auf außergemeinschaftliches Leasing zu prüfen und erforderlichenfalls Leitlinien für eine einheitliche Anwendung festzulegen, und zwar insbesondere in bezug auf folgende Begriffe und Bedingungen:

- die Begriffe "vorübergehender Bedarf", "außergewöhnliche Umstände" und "gleichwertige Sicherheitsvorschriften bzw. Sicherheitsanforderungen",
- [- die Bedingungen, die ein Unternehmen für den Einsatz von innerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Luftfahrzeugen, die jedoch normalerweise von einem außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen betrieben werden, erfüllen muß]; <sup>(1)</sup>

---

(1) Vorbehalt der Delegationen I,L,S, die die Streichung dieses Gedankenstrichs wünschen.

[UNTERSTREICHT, daß darauf zu achten ist, daß die Überlegungen zur Frage der Standortverlagerungen und die Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern aufeinander abgestimmt werden;

STELLT FEST, daß die Frage des Einsatzes außergemeinschaftlicher Mittel im Rahmen anderer derzeit laufender Arbeiten der Gemeinschaftsgremien zu berücksichtigen ist, die insbesondere folgendes betreffen:

- weitere Entwicklung gemeinsamer technischer Vorschriften für den Betrieb von Luftfahrzeugen;
- Ausbau der Konzertierung zwischen den Sozialpartnern;
- Beziehungen zu den Drittländern im Bereich des Luftverkehrs.] <sup>(1)</sup>

---

DECLASSIFIED

---

(1) Der Vorsitz wies darauf hin, daß die Aufnahme dieses Absatzes dadurch gerechtfertigt sei, daß zwischen den aufgeführten Problemen und den Standortverlagerungen ein Zusammenhang besteht. Dieser Text ist das Ergebnis einer vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderung im Anschluß an die Beratungen der Gruppe "Luftfahrt" vom 16. Februar 1995. Mehrere Delegationen sprachen sich jedoch gegen die Beibehaltung dieses Absatzes in der Entschließung aus, da sie keinen direkten Zusammenhang mit der Frage der Standortverlagerungen sehen.